

Pressemitteilung Nr. 1

Insolvenzbetrug durch **Bänker der Sparkasse in Bremen; Richter und Insolvenzverwalter machen mit;**

Staatsanwaltschaft Oldenburg ermittelt unter dem Az.: 452 Js 58723 / 11 gegen den Vorstand der Sparkasse wegen Betruges, wegen Rechtsbeugung gegen Richter Hackling unter A.: 171 Js 60929 / 11 sowie gegen den Insolvenzverwalter Dr. Rueffert wegen Betruges unter Az.: 171 Js 62242 / 11.

Die **Sparkasse in Bremen meldet eine nachträgliche gefälschte Darlehensforderung 65204554 zur Insolvenzeröffnung an, zu der bereits vor 10 Jahren !!! am 20.11.2001 die Löschungsbewilligung erteilt worden war.**

Diese seit 2008 erneute rechtsmissbräuchliche Insolvenzbeantragung dient ausschl. der Vertuschung von weiteren begangenen Straftaten der **Sparkasse in Bremen wie Untreue, Geldwäsche, Bilanzfälschung etc. zum Nachteil der gleichen Schuldnerin.**

Trotz einschlägiger BGH - Rechtsprechung, dass eine Insolvenzeröffnung unzulässig ist, wenn eine ausreichende Besicherung zugunsten der Gläubigerin vorliegt, eröffnet dennoch Richter Hackling das von der Gläubigerin beantragte Insolvenzverfahren. Beide - Richter und Insolvenzverwalter prüfen Rechtsgültigkeit und - ermöglichen durch falsche Tatsachenfeststellungen eine rechtsmissbräuchliche Insolvenzeröffnung.

Seit 2002 ist ein Vollstreckungsabwehrverfahren 4 O 780 / 02 beim Landgericht Bremen gegen die Gläubigern anhängig, in dem u. a. die erforderlichen rechtsgültigen Unterlagen auch zu diesem Darlehen bislang nachweislich nicht vorgelegt worden sind. Beweisaufnahmen finden nicht statt.

Auskünfte erteilt der/die Sprecher/in der Staatsanwaltschaft Oldenburg.

Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg, Postfach 24 41, 26014 Oldenburg

Herrn
Horst Dieter Günther Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum:
	NZS 452 Js 58723/11	0441/2204205	18.11.2011

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Tim Neemann, Joachim Döpp, Thomas Fürst und Dr. Heiko Starobom
Tatvorwurf: Betrug
Tatzeit: 06.08.2009

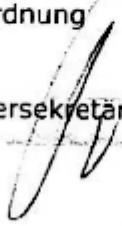
Sehr geehrter Herr Bunk,

das vorgenannte Verfahren wird hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Olthoff
Justizobersekretär



Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstraße 7 26135 Oldenburg

Birgit und Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Oldenburg, den 22.11.2011
Tel: 0441/2204065
Fax:

Verfahren gegen: Herrn Hackling u.a.
Tatvorwurf: Rechtsbeugung
Tatzeit: 04.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorgenannte Verfahren ist hier eingegangen am 17.11.2011
und wird unter dem Aktenzeichen

171 Js 60929/11

geführt.

Bei Rückfragen geben Sie dieses Aktenzeichen bitte immer an.

Hochachtungsvoll


Hemmelder
(Justizhauptsekretärin)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.

Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg, Postfach 24 41, 26014 Oldenburg

Herrn
Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	 Durchwahl	Datum:
	NZS 171 Js 62242/11	0441/2204065	29.11.2011

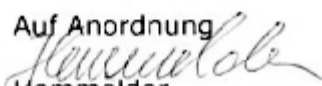
Ermittlungsverfahren gegen Dr. Dirk Rüffert
Tatvorwurf: Betrug
Tatzeit: 00.00.2000 -00.00.2008

Sehr geehrter Herr Bunk,

das vorgenannte Verfahren wird hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung


Hemmelder
Justizhauptsekretärin

Eheleute Horst und Birgit Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg

06.12.2011

Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstr. 7

26135 Oldenburg



Handwritten signature

Strafanzeige gegen den Richter König am hiesigen Landgericht Oldenburg wegen Rechtsbeugung in den beiden Insolvenzverfahren 65 IN 20 / 10 und 65 IN 21 / 10.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat richtigerweise ein Ermittlungsverfahren 171 Js 60929 / 11 gegen den Richter Hackling wegen Rechtsbeugung ebenfalls zu den beiden o. g. Verfahren eröffnet.

Anstatt die rechtsmissbräuchliche Beantragung durch die Sparkasse in Bremen aufgrund der sofortigen Beschwerde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzulehnen, lässt der Beschuldigte die Eröffnung ungeachtet der gegenteiligen Beweislage zu.

Wenn der Beschuldigte in seinem Beschluss v. 29.11.2011 sich auf Einwände der Anzeigerstatter v. 28.11.2011 bezieht, die ihn erst am 29.11.2011 erreichen, ist dies ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte sich nicht mit den Tatsachenbeweisen der Schuldnerin auseinandergesetzt hat.

Beschluss 6 T 934 / 11 v. 29.11.2011

Auffällig ist, dass der Beschuldigte jetzt den der Gläubigerin nachgewiesenen Betrug zur Forderungsanmeldung 65204554 über mehr als EUR 200.000,00 unberücksichtigt lässt. Der Grund dafür ist, dass bei einer bestrittenen Forderung, die als einziger Eröffnungsgrund des Antragstellenden Gläubigers gelten soll, muss diese für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **bewiesen (BGH, Beschl. v. 14. Dezember 2005 - IX ZB 207 / 04, WM 2006, 492, 493)** sein. Wie soll die Gläubigerin den Beweis antreten können, wenn sie diesen bereits seit 2002 nicht im lfd. Vollstreckungsabwehrverfahren 4 O 780 / 02 LG Bremen beibringen kann?

Stattdessen erwähnt der Beschuldigte jetzt ersatzweise einen Kostenfestsetzungsbeschluss v. 14.10.2004 über rd. 4.700,00. Dieser sei seit 7 Jahren unbezahlt. Unberücksichtigt lässt er dabei die Tatsache, dass die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner durch die Gläubigerin seit fast 10 Jahren vorsätzlich herbei geführt wird, in dem sie absichtlich in Missbrauchsabsicht eine ordnungsgemäße Abrechnung und Rechnungslegung nach § 259 BGB im Vollstreckungsabwehrverfahren 4 O 780 / 02 (vgl. OLG München, Urteil v. 26.02.2008 - 5 U 5102 / 06, ZIP 2008, 498 = WM 2008, 688 = BKR 2008, 420) unterlässt. Diese wird deshalb unterlassen, damit die Betrugs-, Geldwäsche- und Bilanzfälschungsstraftaten unentdeckt bleiben.

Der Beschuldigte nimmt zwar jetzt die hinreichend nachgewiesene ausreichende Besicherung der Schuldner für die angeblich noch vorhandenen Forderungen der Gläubigerin, die jetzt allerdings unerwähnt bleiben, zur Kenntnis. **Ist die Forderung der Gläubigerin unzweifelhaft ausreichend, wie hier, dinglich gesichert, bringt der Gläubigerin das Insolvenzverfahren keinerlei Vorteile mehr. Jedenfalls hat die Gläubigerin rechtlich kein schützenswertes Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens lt. BGH Rechtsprechung.** Die einschlägige Rechtsprechung dazu lässt der Beschuldigte unbeachtet. Es sei denn, so wie hier, damit soll etwas anderes erreicht werden, nämlich den Schuldner die Rechtsbefugnis über die gegen die Gläubigerin o. e. Klage 4 O 780 / 02 zu entziehen. Seit 2002 schuldet die Gläubigerin in dem Verfahren eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 259 BGB. Damit kommen dann die begangenen diversen begangenen Straftaten ans Licht. Dies gilt es für die Gläubigerin unter allen Umständen zu vermeiden und ist der Grund für die Insolvenzantragstellung.

Der Beschuldigte behauptet im angegriffenen Beschluss unwahr und dies scheint für den Beschuldigten ausschlaggebend zu sein, weil **fett** geschrieben und unterstrichen,

“...besteht jedenfalls keine **zeitnahe** Möglichkeit der Realisierung dieser Sicherheiten.”

Dass Gegenteil liegt dem Beschuldigten in Form eines Sicherungsscheins der Allianz als Rechtsnachfolgerin der Vereinten Vers. Vor. Dieser wurde in 1998 für die Gläubigerin ausgestellt. Aufgrund dieses Sicherungsscheins kann die Gläubigerin ihre Rechte bzw. Ansprüche daraus beim Versicherer geltend machen. Dieser Sicherungsschein ist erst zu rd. DM 350.000,00 bei der Allianz aufgrund des eingetretenen Totalschadens durch Brand v. 23.10.2000 ausgeschöpft, so dass genügend Raum für die Begleichung einer **Forderung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe von EUR 4.700,00 bleibt. Im übrigen wird explizit auf den bei der Allianz z. Zt. noch liegenden Neuwertanteil zum Gebäude von über EUR 70.000,00 hingewiesen, auf den die Gläubigerin, wenn sie denn wollte, ebenfalls Zugriff mittels der in 2004 ausgebrachten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nehmen könnte. Dass sie dieses eben unterlässt, weist klar daraufhin, dass es ihr nicht um die Befriedigung einer Forderung geht. Deutlich wird dies auch anhand der Tatsache, dass die Gläubigerin EUR 5.000,00 an Kosten einzahlt, um EUR 4.700,00 eintreiben zu können!!!**

Beweis: Sicherungsschein der Allianz über DM 650.000,00; Schreiben der Allianz - nur 2. Seite - mit Hinweis auf den verbliebenen Neuwertanteil von über EUR 70.000,00; Schreiben der Gläubigerin v. 02.08.2006 zum ausgebrachten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 32 M 5517 / 04

Nur wegen einer Forderung, die auch ohne die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Sicherheit vollständig befriedigt werden kann, darf ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden.

Der Beschuldigte verstößt vorsätzlich unter Missachtung des für diesen Fall zutreffenden BGH Urteils, Beschluss vom 29.11.2007 - IX ZB 12 / 07 und der ihm vorliegenden Beweismittel gegen bestehendes Recht und Gesetz und wird deshalb von uns angezeigt. Wir fügen das v. g. entsprechende BGH - Urteil bei.


Birgit Bunk


Horst Bunk

Anlagen

Eheleute Birgit und Horst Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg

08.12.2011

Staatsanwaltschaft Oldenburg
Postfach

26135 Oldenburg



Kopie zur Verfahrensakte 6 O 2696 / 11 beim

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr.

26135 Oldenburg



Strafanzeige wegen Rechtsbeugung im Verfahren 6 O 2696 / 11 und eines begründeten Korruptionsverdachts gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Oldenburg Prof. Vogdt

Begründung:

1. In dem Schreiben v. 30.09.2009 bestätigt die Antragsgegnerin die geleisteten Tilgungszahlungen in Höhe von **DM 1.496.818, 82**. Die Diskrepanz zur behaupteten Gesamtforderung v. **DM 651.529, 36 per 10.05.2001** nach Kündigung der Gesamtverbindung v. 05.12.2000 ist unübersehbar.

Dennoch stellt der Beschuldigte in seinem Beschluss v. 30.11.2011 zur Geschäftsnummer 6 O 2696 / 11 unwahr und den vorliegenden Tatsachenbeweisen vorsätzlich zuwider handelnd fest:

“Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Antragsteller Tilgungsleistungen erbracht haben über die Gesamtverbindlichkeit hinaus.”

Dies ist auch nicht mit einer freien Beweiswürdigung des Gerichts vereinbar, schon gar nicht, wenn die unwahre Tatsachenfeststellung dazu dient, um den Antragstellern das vom GG garantierte Rechtsschutzbedürfnis weiterhin zu versagen.

Die Anzeigersteller sehen keinen anderen Grund als einen möglichen Korruptionshintergrund, wenn ein Beschuldigter so offen vorliegende Tatsachenbeweise negiert.

Beweise: Schreiben v. 10.05.2001 und 30.09.2011 der Sparkasse in Bremen; Schriftsatz v. 05.08.2010 im Verfahren 4 O 780 / 02, Seite 4; Beschluss v. 30.11.2011 zur Geschäftsnummer 6 O 2696 / 11

2. Darüber hinaus lässt der Beschuldigte auch das Schreiben v. 12.06.2001 unberücksichtigt, in dem die Antragsgegnerin den **AUSGLEICH der RESTFORDERUNG in Höhe von DM 386. 789, 45 zum 25.05.2001 bestätigt!** Wie sollen sich danach noch weitere Forderungen entwickelt haben können angesichts der am 05.12.2000 von der Sparkasse in Bremen ausgesprochenen Kündigungen zur Gesamtverbindung? Hierzu lässt der Beschuldigte das BGH - Urteil v. 03.04.2001 - XI ZR 120 / 00 unberücksichtigt, wonach die Gläubigerin die Beweislast für die Herausgabe des Darlehens trägt, wenn sie die Forderung aus einem Vollstreckungstitel geltend macht.

Beweise: Schreiben v. 12.06.2001; Kündigungen v. 05.12.2000

3. Angesichts der falschen Tatsachenfeststellung in einem Verfahren zur Herausgabe von unberechtigten Forderungen ist die Unterstellung ins Blaue hinein im angegriffenen Beschluss ohne Beweisaufnahme, den Antragstellern dürften Leistungen zugeflossen sein, geradezu abstrus. Wie der Beschuldigte angesichts der Bestätigung im Vernehmungsprotokoll aus 2004, beide Blitzgiros seien "innerbetriebliche Zahlungsanweisungen" und der darin fehlenden Unterschriften der Darlehensnehmer, davon ausgehen kann, es seien rechtsgültige Leistungen erbracht worden, ist Denkfremd und daher nicht zu vermitteln. Was an dieser Stelle aber deutlich wird, ist die bloße Willkür der Sparkasse und aufgrund der fehlenden Unterschriften der fehlende Wille der Anzeigerstatter, solch ein Rechtsgeschäft tätigen zu wollen.

Beweise: Vernehmungsprotokoll v. 11. 08. 2004 nebst beider Blitzgiros, BGH - Senatsurteil v. 31. Mai 1994 - VI ZR 12 / 04

4. Der Beschuldigte unterdrückt vorsätzlich rechtswidrig die notwendige Beweisaufnahme im Hauptverfahren, in dem er unwahre Tatsachenfeststellungen trifft, um damit die begehrte Prozesskostenhilfegewährung versagen zu können. Es widerspricht zudem geltender Rechtsprechung, die erforderliche Beweisaufnahme zur Tatsachenfeststellung in das Prozesskostenhilfverfahren zu verlagern; dies soll dem Hauptverfahren vorbehalten bleiben. Ein erfahrener Richter wie der Beschuldigte weiß dies und entscheidet dennoch gegensätzlich.

Hochachtungsvoll


Birgit Bunk


Horst Bunk

Anlage